

Dr. Hans G. Zeger

01/53115-2952 (FAX)

An
Datenschutzrat (DSR)
Bundeskanzleramt (BKA)
Ballhausplatz
1010 WIEN

Wien, 3. Mai 2002

Betreff: Votum Separatum Entwurf "Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz"

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Zur Stellungnahme des Datenschutzrates in der 159. Sitzung vom 2.5.2002 zum Beamtenentwurf des "Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz" wird ein votum separatum mit dem Ersuchen es der mehrheitlichen Stellungnahme anzuschließen, abgegeben.

Grundlage des votum separatum

Grundsätzlich ist es schwierig, zum vorliegenden "Entwurf" eine detaillierte Stellungnahme abzugeben, da dieser Entwurf eher eine unausgegorene, parteipolitisch motivierte Ideensammlung darstellt, als einem, dem legitistischen Mindestniveau entsprechenden, Beamtenentwurf.

Durchgängiges, und einzig erkennbares Motiv des Entwurfes ist es, den unbeschränkten Transfer von Daten aus dem Einflußbereich der Sozialversicherungen (bzw. des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger) zu einer nicht weiter begründeten, datenschutzrechtlich undefinierten und damit jeder Verantwortung entzogenen "Clearing-Stelle", zu ermöglichen.

Weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Erläuterungen, noch aus den Ausführungen der informierten Vertreter konnte eine hinreichende Begründung der Legitimität der zusätzlichen Datenverwendungen erkannt werden. Trotz umfangreicher Befragungen der informierten Vertreter konnten wesentliche Datenverwendungen nicht oder nur unzureichend begründet werden. Der Entwurf wird daher mangels grundrechtlicher Legitimität abgelehnt.

Kritikpunkte im Detail

Sinnlose Clearing-Stelle

Trotz intensiver Befragung des informierten Vertreters Dr. Erlacher konnte kein einziger (!! datenschutzrechtlicher Zweck genannt werden, der den indirekten Datenfluss vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger über die Clearingstelle zu den Vorsorgekassen legitimiert. Gegenüber einem direkten Datenaustausch zwischen Hauptverband und Vorsorgekassen konnte kein Vorteil genannt werden.

Die behauptete Kostenreduktion konnte nicht begründet werden und ist angesichts der Einschaltung zusätzlicher Verwaltungsstellen und des daraus resultierenden zusätzlichen Aufwandes nicht realistisch. Das Argument Kostenreduktion ist daher eine bloße Schutzbehauptung.

Unzulässige Datenweitergabe an Privatversicherer

Unter anderem sieht der Entwurf im §27 vor, daß private Lebensversicherer jedem Arbeitnehmer ("Anwartschaftsberechtigten") ein Versicherungsangebot legen dürfen. Dazu erhalten sie die Arbeitnehmerdaten von der Abfertigungskasse. Der Entwurf schränkt weder den Umfang der Daten ein, noch enthält er Verpflichtungen, dass diese Daten bei Nichtzustandekommen eines Vertrages zu löschen seien.

Abgesehen von der wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit dieser Vorgangsweise, ist die Festschreibung, staatliche Einrichtungen zu Erfüllungsgehilfen von Privatversicherern zu machen, eine demokratiepolitische Katastrophe.

Die Idee, einzelnen ausgewählten Privatversicherern detaillierte personenbezogene Daten bloß zur Legung von Angeboten zuzuschanzen widerspricht dem UWG, ist EU-widrig und zeigt nur, daß dieser "Pseudorechtsentwurf" nach den Wünschen der österreichischen Versicherungswirtschaft diktiert wurde.

Wenn Personen Privatversicherungen wünschen, werden sie aktiv an diese Herantreten. Es steht allen Versicherungen frei im Rahmen der Gesetze Werbung für sich zu machen und dadurch die Aufmerksamkeit der Menschen zu gewinnen. Eine Bevormundung durch den Gesetzgeber ist nicht notwendig und entspricht bestenfalls dem Geist des autoritären Ständestaates.

Zusammenfassung

Der Entwurf lässt nicht erkennen, wie das behauptete Ziel, einer umfassenden Regelung der Mitarbeiter Vorsorge, ohne unzulässige Eingriffe in die Privatsphäre, erreicht werden könnte. Der Entwurf ist eher als Datenplünderungsaktion des Hauptverbandes und als - wettbewerbswidrige - Förderaktion von einzelnen Privatversicherern zu verstehen. Es erscheint unverständlich, warum ein derartig unausgegorenes Papier der Öffentlichkeit präsentiert werden konnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger
(in der elektronischen Fassung nicht unterzeichnet)